

Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für den Kindergarten
der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee

gültig ab 1. Oktober 2023

Übersicht

1. Betrieb des Kindergartens
2. Arbeitsjahr, Ferien und Schließtage
3. Öffnungszeiten
4. Bedarfserhebung
5. Aufnahme
6. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung
9. Widerruf der Aufnahme
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern/Erziehungsberechtigten
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtest, logopädischer Reihenuntersuchung u. Sprachstandfeststellung
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)
16. Einverständniserklärung
17. Zustimmungserklärungen

1. Betrieb eines Kindergartens

Die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in Ebensee am Traunsee.

2. Arbeitsjahr, Ferien und Schließtage

- 2.1. Das Arbeitsjahr im Kindergarten beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen werden vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres/mit Verabschiedung einer neuen KBEO.

Für das Arbeitsjahr 2023/24 gilt:

2.3. Zu folgenden Zeiten ist der Kindergarten der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee geschlossen:

In den Weihnachtsferien von Mittwoch 27. Dezember 2023 bis Freitag 29. Dezember 2023

Am Freitag 10. Mai 2024 nach Christi Himmelfahrt

Am Freitag 31. Mai 2024 nach Fronleichnam

In den Hauptferien von Montag 29. Juli 2023 bis Freitag 23. August 2024

2.4. **Zu folgenden Zeiten ist der Kindergarten der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee bedarfsorientiert geöffnet.**

Die Öffnungszeiten werden an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen, in den Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien dem konkreten Bedarf angepasst (vorherige Bedarfserhebung).

In den Herbstferien von Freitag 27. Oktober 2023 bis Dienstag 31. Oktober 2023

In den Weihnachtsferien von Dienstag 2. Jänner bis Freitag 5. Jänner 2024

In den Semesterferien von Montag 19. Februar bis Freitag 23. Februar 2024

In den Osterferien von Montag 25. März bis Freitag 29. März 2024

In den Hauptferien von Montag 22. Juli bis Freitag 26. Juli 2024

In den Hauptferien von Montag 26. August bis Freitag 31. August 2024

Das Kindergartenjahr 2024/2025 beginnt am Montag 2. September 2024

3. Öffnungszeiten

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden von Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr, am Freitag von 06:30 Uhr bis 13:30 Uhr festgesetzt.

Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 07:00 Uhr und ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Donnerstag von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr festgesetzt.

3.2. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Bedarfserhebung

Jeweils im April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

5. Aufnahme in den Kindergarten

5.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

5.2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich in den drei Anmeldewochen im Jänner am Gemeindeamt zu erfolgen. Der Termin für die Anmeldewochen wird vorher in der Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung und auf der Gemeindehomepage kundgemacht.

Damit soll gewährleistet werden, eventuell notwendige Bedarfsprüfungen beim Land Oö den Vorgaben entsprechend rechtzeitig einreichen zu können. Verspätete Anmeldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn es in der Einrichtung freie Plätze gibt oder das Kind kindergartenpflichtig ist.

Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Zur Aufnahme sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) Sozialversicherungsnummer
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung
- d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme des Kindergartens (gemäß §3 Abs.4 OÖ Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

- 5.3. Der Besuch im Kindergarten ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 5.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 5.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01.06. des Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 5.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 5.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, die vor dem Stichtag 1.9. des jeweiligen Arbeitsjahres das 3.Lebensjahr vollendet haben. Sind weitere Plätze vorhanden, so werden jene Kinder aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend gemeldet oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Wobei Familien mit einem 5 Tagesbedarf jenen Familien mit einem geringeren Bedarf im Anlassfall vorgezogen werden.
- 5.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

6. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 6.1. Der Besuch einer Kindergartengruppe oder einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
- 6.2. Die Eltern haben für den Besuch im Kindergarten entsprechend der aktuellen Tarifordnung der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Nachmittagsbetreuung, ab 13:00 Uhr, zu leisten.
- 6.3. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen vom Kindergarten abgedeckt, außer:
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum bzw. vom Kindergarten
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 7.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des 6. Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß OÖ. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind und in den Schulferien.
- 7.4. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an den Vormittagen zu erfüllen
- 7.5. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils/Erziehungsberechtigten.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 7.6. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz („Frühchen-Paragraf“) vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee und der Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

8. Abmeldung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens schriftlich zu erfolgen
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger schriftlich bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- 9.1. ein Elternteil/Erziehungsberechtigter eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- 9.2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- 9.3. der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 9.4. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigter kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern/Erziehungsberechtigten.

- a. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben im Kindergarten einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- b. Jeder Elternteil/ Erziehungsberechtigte hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Aufnahme eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- c. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- d. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern des Kindes

- a. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- b. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben jede Verhinderung unverzüglich im Kindergarten zu melden. (telefonisch oder per Mail)
- c. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder im Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- d. Die Kinder sollen im Kindergarten am Vormittag spätestens ab 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.
- e. Kindergartenpflichtige Kinder müssen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens ab 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 OÖ. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) unterschreiten.

- f. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Läusebefall, etc.) die Eltern/Erziehungsberechtigten benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen.
- g. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- h. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung des Kindergartens unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder eines Facharztes vorzulegen.
- i. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- j. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.
- k. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches des Kindergartens, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- l. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- m. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lt. Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln. Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- n. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, in schriftlicher Form anzuzeigen.
- o. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz **(bei kindergartenpflichtigen Kindern)** in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- a. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- b. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

14. Sehtest

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

16. Einverständniserklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der/ dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.



Datum

Für den Rechtsträger

Eltern / Erziehungsberechtigte

17. Zustimmungserklärungen

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.



Datum

Für den Rechtsträger

Eltern / Erziehungsberechtigte